

wie der des abgebrannten Hauses, von einem Beamten der Civilliste, sondern von einem Architekten des Staates unter Aufsicht und Leitung des Finanzministers geführt werden, welcher den Kammern für die gute und zweckmäßige Ausführung des Baues und die Innehaltung der für den Bau bewilligten Summe verantwortlich bleibt.

3. Nach Vollendung des Baues wird das Haus von dem Finanzministerium dem Ministerium des königl. Hauses zur freien Benutzung übergeben. Das Erstere behält jedoch, um das Interesse des Staates an der Erhaltung des in seinem Eigenthume befindlichen Hauses wahren zu können, auch nach der Uebergabe des Hauses das Recht und die Pflicht, von dem baulichen Zustande und von der Benutzung desselben, insofern es hierauf Einfluß üben könnte, sich in fortwährender Kenntniß zu erhalten. Es wird daher den zu diesem Behufe von dem Finanzministerium zu beauftragenden Organen sowohl zu dem Zwecke regelmäßig wiederkehrender Revisionen, als auch sonst jederzeit, wenn sie es für nöthig erachten, der freie Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Theatergebäudes zu gestatten, das Nähere über das hierbei zu beobachtende Verfahren aber zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium des königl. Hauses, noch besonders zu vereinbaren sein.

Um aber dem Finanzministerium die Erfüllung der ihm hiernach obliegenden Pflichten zu ermöglichen und namentlich dasselbe in den Stand zu setzen, die von ihm zum Behufe der Versicherung des Gebäudes gegen Feuergefahr übernommenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllen zu können, werden Se. Königl. Majestät

4. die Generaldirection des Hoftheaters dahin anweisen lassen, daß sie von allen neuen Einrichtungen oder Abänderungen bestehender Einrichtungen, sowie von allen Vorkehrungen, Maßregeln und Arbeiten, durch welche ein nachtheiliger Einfluß auf den baulichen Zustand des Hauses nach irgend einer Richtung hin und namentlich auf die vorhandene Feuergefährlichkeit ausgeübt werden könnte, dem Finanzministerium vorher Mittheilung zu machen habe und endlich

5. dahin Anordnung zu treffen, daß die Instructionen der mit der Beaufsichtigung des Hauses beauftragten und dafür verantwortlichen Beamten von dem Hausministerium nur nach vorgängiger Bernehmung mit dem Finanzministerium und im Einverständnisse mit demselben festgestellt werden.

Se. Königl. Majestät haben für erforderlich erachtet, den getreuen Ständen von diesen, nach Bewilligung der zum Theaterbau erforderlichen Summe zu treffenden neuen und gegen das Bisherige wesentlich veränderten Einrichtungen hierdurch Kenntniß zu geben.



Den Aufwand für ein neu zu erbauendes Hoftheater in Dresden betreffend.

Es ist äußerst schwierig, den Kostenaufwand für ein Gebäude abzuschätzen, zu dem noch keine bestimmten Projekte vorliegen. Es bietet sich zu diesem Behufe kein anderer Ausweg dar, als diejenigen Kosten zum Anhalt zu nehmen, welche ein in neuester Zeit erbauetes Gebäude gleicher Art nachweislich verursacht hat. Da das in Dresden zu erbauende Hoftheatergebäude annähernd gleiche

Raumverhältnisse, wie das Stadttheater zu Leipzig erhalten würde und letzteres nur erst im Jahre 1868 beendet worden ist, so liegt es wohl am nächsten, den Bauaufwand für letzteres als Maßstab zur Berechnung der Kosten für ein neu zu erbauendes Hoftheater in Dresden zu benutzen.

Das neue Stadttheater zu Leipzig kostete nach den vom Stadtrathe bereitwilligst mitgetheilten vorläufigen Rechnungsabschlüssen

558,813 Thlr. 19 Ngr.

Rechnet man von dieser Summe die Beträge für Bildhauerarbeiten, Möbel und Drapirungen im Zuschauerraume, Heizungsanlagen, Wasserleitungen, Gasbeleuchtungsanlagen, Bühnenausbau und Maschinerien, Decorationen, die Herstellung der Terrasse und Pergola, sowie die sonstigen Nebenanlagen an zusammen

156,282 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf.

ab, so verbleiben an eigentlichen Baukosten für das Gebäude selbst

402,531 Thlr. 4 Ngr. 1 Pf.

Hievon entfallen:

a) auf den Grundbau 72,791 Thlr. 3 Ngr. — Pf.

b) „ „ „ Oberbau 329,740 „ 1 „ 1 „

Da nun das neue Theater zu Leipzig ohne die sich daran anschließende hintere Terrasse, deren Unterbau zur Aufbewahrung von Requisiten und Decorationen dient, eine Grundfläche von ungefähr

12,765 Quadratellen

begreift, so kostet

eine Quadratelle des Grundbaues zc. ca. 5 Thlr. 21 Ngr. — Pf.

„ „ „ „ Oberbaues = 25 = 27 = 3 =

Die Gründung eines in den Zwingeranlagen zu erbauenden Hoftheaters dürfte zwar wesentlich billiger, als bei dem Leipziger Theater herzustellen sein, immerhin wird dasselbe aber eine ziemlich tiefe Gründung erheischen, auch die Bewältigung von Grundwasser einige Schwierigkeiten veranlassen, so daß für die Quadratelle Grundfläche des Grundbaues mindestens 4 Thlr. als Einheitsfuß angenommen werden muß.

Dagegen wird der Oberbau, um deswillen, weil mit Rücksicht auf Verminderung der Feuergefahr die Anwendung eisernen Sparrwerks und einer sehr soliden Deckenconstruction, sowie eine ausgedehntere Anordnung von Ziegelmauerwerk nothwendig wird, pro Quadratelle Grundfläche um etwa 8 Thlr. höher, als in Leipzig, überhaupt also zu 34 Thlr. Grund- und Oberbau, zusammen daher

38 Thlr.

für eine Quadratelle der Gebäudegrundfläche zu veranschlagen sein.

Soll aber den Anforderungen entsprochen werden, welche man in der Gegenwart theils hinsichtlich der Einrichtung des Zuschauerraums, theils an den Betrieben und die scenischen Einrichtungen eines Theaters von Range der hiesigen Hofbühne stellt, so wird das neue Theatergebäude kaum weniger, als

13,000 Quadratellen

Grundfläche erhalten dürfen.

Begt man diese Größe und den obigen Einheitsfuß